



VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz, Albrechtstraße 10c, 10117 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages

Frau Susanne Mittag

Deutscher Bundestag

Platz der Republik 1

10117 Berlin

Per E-Mail an: susanne.mittag@bundestag.de

Berlin, 12. September 2024

Offener Brief: Verbot von Lebendtierexporten in Drittstaaten ins Tierschutzgesetz

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

noch immer werden jedes Jahr unzählige Tiere auf LKWs und Schiffen in weit entfernte Drittstaaten transportiert. Im Juni konnten bei dem parlamentarischen Abend von VIER PFOTEN in Hannover und einem öffentlichen Fachgespräch im Bundestag die bestehenden Erkenntnisse und offenen Fragen noch einmal von Fachjurist:innen und Politiker:innen diskutiert werden. Das Fazit war eindeutig: Ein Verbot dieser grausamen Transporte ist auch auf nationaler Ebene möglich.

Die Änderung des Tierschutzgesetzes bietet nun die wichtige Möglichkeit, dieses Verbot von Tiertransporten in außereuropäische Drittstaaten gesetzlich zu verankern. Es darf sich nicht weiter darauf verlassen werden, dass die massiven tierschutzrelevanten Probleme bei Transporten auf Länder- oder auf EU-Ebene gelöst werden. Das OVG Münsterⁱ und das VG Osnabrückⁱⁱ haben bereits die abstrakte Gefahr anerkannt, die von Lebendtierexporten in Drittstaaten wie Marokko durch die dort übliche betäubungslose Schlachtpraxis ausgeht, und sehen hier den Gesetzgeber in der Verantwortung. Die in den Zielländern dokumentierten Schlachtpraktikenⁱⁱⁱ widersprechen nicht nur deutschem und EU-Recht, sondern verstoßen auch gegen die internationalen, WTO-anerkannten Normen der WOAH (ehem. OIE) für den Tierschutz bei Schlachtungen^{iv} – die auch die betroffenen Länder unterzeichnet haben. Betroffen sind davon früher oder später auch Tiere, die zu Zuchtzwecken exportiert werden. Neben der Gefahr, die von den

Schlachtmethode ausgeht, hat das EuGH 2015 (C-424/13) bereits geurteilt, dass die Einhaltung der EU-Tiertransportverordnung auch bei Drittlandexporten bis zum Zielort gewährleistet sein muss.^v Aufgrund mangelnder Befugnisse im Zielland sind behördliche Kontrollen und Sanktionen außerhalb der EU jedoch nicht möglich. Um Rechtssicherheit zu schaffen und diesen bestehenden Gefahren künftig vorbeugen zu können, ist die Aufnahme eines Ausfuhrverbots von Tieren in außereuropäische Drittstaaten im Tierschutzgesetz unverzichtbar. Hierbei ist auch ein Umgehungstatbestand^{vi} zu verankern, durch den die Transporte nicht mit Umweg über einen anderen Mitgliedstaat durchgeführt werden können. Damit wäre ein nationales Verbot ein geeignetes sowie das mildeste Mittel, um die Gefahren durch Lebendtierexporte in außereuropäische Drittstaaten zu verhindern.

Ein solches Exportverbot in außereuropäische Drittstaaten ist zum Schutz der öffentlichen Sittlichkeit nach Art. 36 AEUV auch mit EU-Recht vereinbar, wie mehrere Gutachten^{vii} gezeigt haben – insbesondere, nachdem die Gefahren für die transportierten Tiere gerichtlich anerkannt wurden. In Luxemburg wurde ein Exportverbot für Schlachttiere in Drittstaaten 2022 bereits umgesetzt. Auch im internationalen Handel ist ein solcher Eingriff nach Art. XX GATT zum Schutz der öffentlichen Sittlichkeit und der Gesundheit von Tieren möglich, das hat die Auseinandersetzung über den Handel mit Robbenprodukten^{viii} bewiesen. Gestützt wird das im Fall der Lebendtierexporte durch den Verstoß gegen die WTO-anerkannten Standards der WOH.

Daher möchten wir dringend an Sie appellieren, sich für ein Verbot von Lebendtierexporten in außereuropäische Drittstaaten im Entwurf zum Tierschutzgesetz einzusetzen und das Leid der Tiere bei Transporten endlich zu beenden!

Ebenso bitten wir Sie, im Bundestag anlässlich der Überarbeitung der *Verordnung (EG) 1/2005 zum Schutz von Tieren beim Transport* eine Stellungnahme nach §§ 1, 8 EUZBBG abzugeben, um auch auf ein Verbot auf EU-Ebene hinzuwirken.

Es liegt nun in Ihrer Hand, aktiv zu werden: Die Änderung des Tierschutzgesetzes bietet dafür die Chance.

Sehr gerne möchten wir uns weiter mit Ihnen zu diesem Thema austauschen und stehen für Fragen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen im Namen der unterzeichnenden Organisationen



Rüdiger Jürgensen
Director Policy and Advocacy Germany
VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz

Unterzeichnende Organisationen und Ansprechpartner:innen

Mahi Klosterhalfen, Präsident, Albert Schweitzer Stiftung für unsere Mitwelt

Julia Havenstein, Vorsitzende, Animals' Angels e. V.

Iris Baumgärtner, Stellv. Vorsitzende, Animal Welfare Foundation e. V.

Sandra Barfels, Geschäftsführerin, Bundesverband Tierschutz e. V.

Karsten Plücker, Vorsitzender, Bund gegen Missbrauch der Tiere e. V.

Dr. Barbara Felde, Stellv. Vorsitzende, Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e. V.

Thomas Schröder, Präsident, Deutscher Tierschutzbund e. V.

Christina Ledermann, Vorsitzende, Menschen für Tierrechte – Bundesverband der Tierversuchsgegner e. V.

Anne Hamester, Geschäftsführerin, PROVIEH e. V.

ⁱ OVG Münster, Beschluss vom 10.12.2020, 20 B 1958/20, juris, Rn. 12.

ⁱⁱ VG Osnabrück, Urteil vom 23.04.2024, 2 A 201/23.

ⁱⁱⁱ Maisack, Rabitsch (2020): Transporte von Rindern und Schafen in Tierschutz-Hochrisikostaaten gehen weiter. In: Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle, 27 (1).

https://tierschutz.hessen.de/sites/tierschutz.hessen.de/files/2022-11/maisack_rabitsch_tiertransporte_0.pdf

^{iv} Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Februar 2019 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport inner- und außerhalb der EU (2018/2110(INI)).

https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2019-0132_DE.html

^v EuGH, Urteil vom 23.04.2015, C-424/13.

^{vi} Vgl. Bülte et al. (2022), S. 355: „Das Verbot gilt auch für die Ausfuhr lebender Rinder, Schafe und Ziegen in andere Staaten, wenn bekannt ist oder damit gerechnet werden kann, dass die Tiere von dort aus in einen in Absatz 1 genannten Staat weitertransportiert werden.“ (Bülte, Felde, Maisack (2022): Reform des Tierschutzrechts. Nomos. <https://doi.org/10.5771/9783748928478>)

^{vii} Dresenkamp, Ebel (2021): Gutachten zur Möglichkeit eines Verbots von

Lebendtiertransporten in Drittstaaten. Parlamentarischer Beratungs- und Gutachterdienst des Landtags Nordrhein-Westfalen. <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMI17-298.pdf>;

Cirsovius (2021): Begegnet ein tierschützerisch motiviertes Verbot, Nutztiere von Deutschland in tierschutzrechtliche Hochrisikostaaten zu exportieren, rechtlichen Bedenken? Juristisches Gutachten im Auftrag von VIER PFOTEN. https://media.4-paws.org/7/8/a/b/78ab83eed5644e9496d851cb1fa249013556e6b5/VIERPFOTEN_Rechtsgutachten_Tiertransporte_in_Drittstaaten_2021.pdf;

Wissenschaftliche Dienste des Bundestags (2022): Einschränkung von Lebendtiertransporten in bestimmte Drittländer aus Tierschutzgründen. PE 6 - 3000 - 031/22, WD 5 - 3000 - 075/22. <https://www.bundestag.de/resource/blob/903326/d5170bdf1e400062dfd638c380e7d63c/WD-5-075-22-PE-6-031-22-pdf-data.pdf>

^{viii} WTO (World Trade Organization) (2014): European Communities – Measures prohibiting the importation and marketing of seal products. Reports of the Appellate Body.

https://www.wto.org/english/tratop_e/dispu_e/400_401abr_e.pdf